



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2255

Der Oberbürgermeister

III/31-312-04-sh

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.08.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	31.08.2023	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	04.09.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	11.09.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	12.09.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	14.09.2023	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	18.09.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Förderprogramm Photovoltaikanlagen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die von der Verwaltung vorgelegte Förderrichtlinie „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ (siehe Anlage zur Vorlage).

gezeichnet:

Richrath	In Vertretung Molitor	In Vertretung Lünenbach	In Vertretung Deppe
----------	--------------------------	----------------------------	------------------------

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: 140101 Sachkonto: 531800

Aufwendungen für die Maßnahme: 100.000 €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2024

Personal-/Sachaufwand:

Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20: Achim Krings 20 12

Für das genannte städtische Förderprojekt stehen in 2023 auf dem Innenauftrag 310014010104 Förderprogramm Photovoltaik 100.000 € zur Verfügung. Im derzeit in der Aufstellung befindlichen Haushaltsplan 2024 stehen für das Projekt aktuell 200.000 € zur Verfügung.

Die Jahre 2023 und 2024 werden genutzt, um die Akzeptanz des Förderprogramms zu eruieren und zu kontrollieren. Die haushälterische Fortschreibung erfolgt dann mit der Aufstellung des Haushalts 2025.

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt vom 01.09.2022 wurde der Bürgerantrag Nr. 2022/1735 vom 10.08.2022 diskutiert. Im Antrag wird die Prüfung eines Förderprogramms für Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Steckersolargeräte vorgeschlagen. Der Ausschuss hat einen entsprechenden Prüfauftrag für ein solches Förderprogramm an die Verwaltung beschlossen. Für den Haushalt 2023 wurden erstmals 100.000 € Fördermittel beantragt und zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung legt als Anlage zu dieser Vorlage eine entsprechende Richtlinie zu einem Förderprogramm zur Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen zum Beschluss vor.

Ziel des Förderprogramms ist es, die Anzahl der Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet zu erhöhen und die Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien, welche im Klimaschutzkonzept (Vorlage Nr. 2017/1748) und im Prozess „Klimaneutrale Energieversorgung in Leverkusen“ (Vorlage Nr. 2022/1704) festgelegt wurden, voranzubringen. Gefördert werden soll die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf privaten und gewerblichen Dächern sowie an Balkonen.

Die wichtigsten Eckpunkte des Förderprogramms werden untenstehend erläutert. Die weiteren Förderbedingungen und -voraussetzungen sind der ausgearbeiteten Förderrichtlinie zu entnehmen. Diese ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie kleine und mittlere Unternehmen¹, in deren Eigentum das betreffende Gebäude innerhalb der Stadt Leverkusen steht. Auch Mieter*innen können im Fall von Steckersolargeräten einen Antrag stellen. Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen, in deren Eigentum sich das Gebäude innerhalb des Stadtgebietes befindet.

Ablauf der Förderung und Antragsverfahren:

Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den Antragssteller. Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragsstellende für Maßnahmen „Fördermittel reservieren“. Die Förderung ist rückwirkend für alle Anlagen möglich, die nach dem 01.07.2023 in Betrieb genommen wurden. Nach Prüfung und Bewilligung des Antrags erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. Durch das Verfahren der rückwirkenden Förderung verringert sich der bürokratische Aufwand für Antragstellende und die Verwaltung, da jeweils nur einmal Unterlagen eingereicht und bearbeitet werden müssen. Zusätzlich verzögert sich die Vergabe von Aufträgen für Antragstellende nicht durch potenzielle längere Wartezeiten während der Bearbeitung des Förderantrags. Preissteigerungen aufgrund abgelaufener Angebote können ausgeschlossen werden.

Förderfähige Ausgaben und Förderquoten:

Förderfähig ist die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden sowie von Steckersolargeräten („Balkonanlagen“). Die Kosten von Steckersolargeräten

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) = weniger als 250 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. €.

räten werden in Höhe von 40 %, max. 400 € pro Anlage, gefördert.

Bei Dach- und Fassadenanlagen ergibt sich eine pauschale Förderung je nach Kilowattpeak (kWp)-Leistung der Anlage:

Leistung	Fördersatz
Von 1 bis 2 kWp	450 € pauschal
Über 2 bis 5 kWp	500 € pauschal
Über 5 bis 10 kWp	750 € pauschal
Über 10 bis 30 kWp	750 € von den ersten 10 kWp + 50 €/vollendetes weiteres kWp
Ab 30 kWp	1.750 € pauschal

Das Förderprogramm wird rechtzeitig zum Inkrafttreten durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit beworben.

Anlage/n:

Förderrichtlinie Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen der Stadt Leverkusen